

W. Abt. XVI, 43861.

Kundmachung.

(Anzeige und Klassifikation der Pferde und Anzeige der Fuhrwerke.)

A. Anzeige der Pferde.

Im Sinne des § 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 1912, N.-G.-Bl. Nr. 235, findet für den Aushebungsbezirk Wien (I. bis XXI. Gemeindebezirk) in den ersten Monaten des Jahres 1917 die Pferdeklassifikation statt, deren Termine später verlautbart werden.

Zu diesem Behufe werden die Pferdebesitzer aufgefördert, innerhalb der Frist vom 10. bis einschließlich 20. Dezember 1916 die Zahl und Gattung ihrer Pferde (Maultiere, Maulesel und Esel), sowie die Zahl der zugehörigen Tragtierausrüstungen dem magistratischen Bezirksamte des Standortes anzuzeigen.

Hiezu dienen die von den magistratischen Bezirksämtern in die Häuser des Wiener Gemeindegebietes zugestellten Anzeigezettel, welche am 21. Dezember 1916 in den Häusern abgeammelt werden.

In Rubrik 1 und 2 des Anzeigzettels ist außer Vor- und Zuname und Wohnort noch die Beschäftigung, ferner in der

letzten Rubrik des Anzeigzettels der Standort (die Stallung) der Pferde genau anzuführen.

Änderungen im Stande der Pferde (Maultiere, Maulesel und Esel), die sich in der Zeit von der Anzeige bis zur Klassifikation ergeben, sind dem magistratischen Bezirksamte des Standortes der Pferde sofort mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

Von der Anzeige sind ausgenommen:

- a) Die zur Hofhaltung Sr. Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses gehörigen Pferde und Tragtierausrüstungen;
- b) die zum persönlichen Gebrauche des regierenden Fürsten von und zu Liechtenstein im Majorats Hause zu Wien und im Schlosse zu Eisgrub in Währen gehörigen Pferde und Tragtierausrüstungen;
- c) die zum persönlichen Gebrauche bestimmten Pferde und Tragtierausrüstungen jener Personen, die im Sinne des internationalen Rechtes Exterritorialitätsrechte genießen;
- d) die Zucht- und Wirtschaftspferde der Hofgestüte;
- e) die ärarischen Pferde und Tragtierausrüstungen, dann so viele Pferde der aktiven Offiziere, als diese zur Vernehmung ihres Dienstes zu halten verpflichtet sind.

Von der seinerzeitigen Vorführung vor der Klassifikations-Kommission sind nebst den unter a) bis e) bezeichneten Pferde noch befreit:

1. So viele Pferde der nichtaktiven Angehörigen der bewaffneten Macht, als sie im Mobilisierungsfalle zu halten verpflichtet sind;
2. die zur Beförderung der Post unbedingt erforderlichen Pferde;
3. die für die Seelsorger, Ärzte und Tierärzte zur Ausübung ihres Berufes auf dem Lande unbedingt erforderlichen, jedoch höchstens je zwei Pferde;
4. die für Polizei- und Sanitätszwecke, sowie für die Feuerwehren unbedingt erforderlichen Pferde;
5. die zu Zuchtzwecken in Privatgestüten dauernd verwendeten Hengste und Stuten;
6. die lizenzierten Privathengste;
7. alle ausschließlich und dauernd zu Rennzwecken gehaltenen Pferde;